

OTIF/RID/RC/2023/40
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/40)

4. Juli 2023

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 29. September 2023)

Tagesordnungspunkt 7: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Bericht der zweiten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zu E-Learning

Mitteilung Deutschlands und der Internationalen Straßentransport-Union (IRU)

Einleitung

1. Auf der Grundlage des von der Gemeinsamen Tagung bei ihrer Frühjahrssitzung 2022 erteilten Mandats (informelles Dokument INF.13/Rev.1) fand am 8. Mai 2023 eine zweite Videokonferenz der informellen Arbeitsgruppe zum Thema E-Learning statt. Den Vorsitz führte Herr A. Celasco, Vertreter der IRU. Den stellvertretenden Vorsitz hatte Herr M. Weiner, Vertreter Deutschlands, inne.
2. Die folgenden Vertragsparteien des ADR bzw. des ADN nahmen an der Sitzung teil: Aserbaidschan, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien und das Vereinigte Königreich. Die folgenden Verbände waren vertreten: Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (ASTAG), Europäischer Rat der chemischen Industrie (Cefic), Europäische Binnenschifffahrtsunion (EBU), Europäische Organisation für die Binnenschifffahrt (ESO), *Fuels Europe*, Internationale Straßentransport-Union (IRU), TOBB (Türkische Schulungsorganisation) und *Transafe* (Niederländische Schulungsorganisation). Die Europäische Kommission und die UNECE waren ebenfalls anwesend.

Die Gesamtzahl der Teilnehmer betrug 27.

Untersuchung der Ausgangslage

3. Nach einer kurzen Zusammenfassung des Mandats und des Umfangs der Sitzung, der Annahme der Tagesordnung und der Genehmigung des Berichts über die vorangegangene Sitzung vom 17. Mai 2022 erinnert der Vorsitzende die Teilnehmer an die kartellrechtliche Erklärung (siehe Folien in Anlage I des informellen Dokuments INF.4).

4. Der Vorsitzende stellt den ersten Tagesordnungspunkt vor:

Bestandsaufnahme der für ADR-Fahrer/ADN-Sachkundige verwendeten E-Learning-Formen

- Systeme, die bereits von verschiedenen ADR/ADN-Vertragsparteien durchgeführt werden;
- Zwei Referenten wurden eingeladen:
 - Herr Bart Vervaart, Manager Compliance & Entwicklung / TRANSAFE
 - Herr Peter Hary, Spezialist für gefährliche Güter und Sicherheit / ASTAG

Erste Präsentation zu "E-Learning" von Herrn Bart Vervaart

(Die Folien sind in Anlage II des informellen Dokuments INF.4 enthalten.)

5. Der Vortrag von Herrn Vervaart konzentriert sich auf die wichtigsten Vor- und Nachteile von E-Learning:

- Hauptvorteile von E-Learning:
 - Lernen in Warte-/Pausezeiten
 - Lernen zur selbst gewählten Zeit
 - Lernen im eigenen Tempo
 - kurze Zeiträume führen zu höherer Konzentration
 - unbegrenzte Wiederholungen
 - unterschiedliche Lernstile.
- Hauptnachteile von E-Learning:
 - Eigenmotivation erforderlich
 - keine direkten Lernpartner
 - kein direktes Feedback
 - kein praktischer Unterricht.

6. Es findet eine unterstützende Diskussion über die Idee statt, ein hybrides E-Learning-Konzept zu erarbeiten:

- a) Der Student könnte bestimmte Module online erlernen, und es könnte ein Vortest vor der offiziellen Prüfung im Klassenzimmer vorgeschlagen werden.
- b) Die Module könnten nur auf den Auffrischkurs beschränkt werden und dürften beispielsweise KEINE praktische Prüfung beinhalten.

Zweite Präsentation zu "E-Learning" von Herrn Peter Hary

(Die Folien sind in Anlage III des informellen Dokuments INF.4. enthalten.)

7. Die Hauptthemen der Präsentation von Herrn Hary sind:

Weitergabe der Erfahrungen der ASTAG im Bereich E-Learning und Information der informellen Arbeitsgruppe über die Vorteile für den Unternehmer und die Teilnehmer:

- Vorteile für die Unternehmer:
 - mehr qualifizierte Mitarbeiter
 - weniger Aufwand für die Organisation von Weiterbildungen
 - geringere Kosten
 - klarere Personalführung
 - kürzere Abwesenheit vom Arbeitsplatz.
- Vorteile für die Kursteilnehmer:
 - ortsunabhängiges Lernen
 - Lernen im eigenen Tempo
 - bessere Kursvorbereitung
 - intensive Auseinandersetzung mit den Themen
 - motiviertere Kursteilnehmer
 - kürzere Anwesenheitszeit.

8. Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Schulung während der Arbeitszeit oder in der Freizeit des Teilnehmers durchgeführt wird. In der Binnenschifffahrt absolvieren die meisten Sachkundigen die Schulung in ihrer Freizeit, da die Arbeitgeber nicht in der Lage sind, eine Vertretung an Bord zu stellen.
9. In der anschließenden Diskussion wird deutlich, dass die Zulassung und Überwachung jeglicher Form von E-Learning eine größere Herausforderung darstellt als die Organisation einer solchen Schulung durch Schulungseinrichtungen.

Es wird auch vorgebracht, dass die Finanzierung von E-Learning-Angeboten für Schulungseinrichtungen eine Herausforderung bleibt.

10. Im Anschluss an die Diskussion bittet der Vertreter Deutschlands die übrigen Delegationen, ihre Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Verordnungen für die Zulassung von E-Learning-Kursen mitzuteilen, um die für das ADR oder das ADN geeigneten Formate und die Mindestanforderungen zur Wahrung einer gemeinsamen Qualität und Vergleichbarkeit zwischen den ADR- und ADN-Vertragsparteien zu ermitteln. Die Delegierten der Schweiz, der Niederlande und Polens kündigen an, dies zu tun.
11. Die Identifizierung der Teilnehmer wird als ein wichtiger Punkt für die Zuverlässigkeit der Schulung erwähnt.
12. Eine Mehrheit ist der Ansicht, dass im Falle der Zulassung von E-Learning-Kursen die Möglichkeit auf Auffrischkurse beschränkt werden sollte. Die Meinungen darüber, ob E-Learning ein geeignetes Format für die Erstsulung sein könnte, gehen auseinander.
13. Die informelle Arbeitsgruppe wird von den Vertretern Finnlands, Österreichs, Portugals und des Vereinigten Königreichs darüber informiert, dass in ihrem Land verschiedene E-Learning-Formate für Basiskurse sowie für Auffrischkurse für ADR-Fahrer von den zuständigen Behörden zugelassen und anschließend von privaten oder öffentlichen Schulungseinrichtungen angeboten worden seien, allerdings unter der Voraussetzung, dass die praktischen Teile der Schulung in Präsenz durchgeführt werden. Es werden keine detaillierten Angaben zu den Parametern gemacht, die die zuständigen Behörden für die Zulassung von E-Learning-Angeboten aufgestellt haben.
14. Der aktuelle Trend geht dahin, E-Learning-Module mit Präsenzveranstaltungen zu kombinieren, was häufig als "*Blended Learning*" (integriertes Lernen) bezeichnet wird. Darüber hinaus sollten neue Bestimmungen für (teilweises) E-Learning nicht detaillierter und strenger sein als die bestehenden Bestimmungen für Präsenzkurse.

Weitere Maßnahmen

15. Es wird vereinbart, die bestehenden nationalen Regeln zur Zulassung von E-Learning den anderen Teilnehmern zuzuleiten. Bisher hat der Vorsitz Unterlagen erhalten, die als Begleitmaterial in Anlage IV des informellen Dokuments INF.4 enthalten sind.
 16. In einem zweiten Schritt kann die Gemeinsame Tagung ein weiteres Mandat erteilen, um zu bewerten, welche der vorgestellten Formate bereits durch nationale Zulassungen abgedeckt sind und welches die Kernelemente für solche Zulassungen sind, um die Notwendigkeit von Änderungen der ADR- und ADN-Vorschriften zu prüfen, eine gemeinsame und klare Grundlage für das E-Learning für alle Vertragsparteien zu schaffen und auf der Grundlage dieser Bewertung solche Änderungen für das ADR 2025 und das ADN 2025 zu entwerfen, die von der Gemeinsamen Tagung bei ihrer Frühjahrstagung 2024 erörtert werden.
 17. Die informelle Arbeitsgruppe hat ihre nächste Sitzung für Oktober 2023 angesetzt (physisch oder hybrid).
-